

# **Missionswissenschaftliches Institut Missio e.V.**

## **- Satzung -**

### **Präambel**

Das Missionswissenschaftliche Institut Missio e.V. wurde im Jahre 1971 gegründet, um die Arbeit von missio wissenschaftlich zu begleiten und die missionarische Dimension des katholischen Glaubens in der deutschen Ortskirche durch theologische Reflexion wachzuhalten und zu fördern.

Dieser Zielsetzung dient das MWI als wissenschaftliches Organ,

- indem es in ökumenischer Offenheit, internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit, missionstheologische Forschungs- und Vermittlungsarbeit fördert;
- indem es die sich eigenständig entwickelnden kontextuellen Theologien in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien dokumentiert und im Sinne gegenseitiger Lernprozesse in der Weltkirche hier zugänglich macht;
- indem es gegenseitige Dienstleistungen in einer sich als Lerngemeinschaft verstehenden Weltkirche materiell und personell fördert. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von Stipendiaten (post-graduates) aus Afrika, Asien und Ozeanien.

Mit dieser Zielsetzung hat der Verein durch die Kongregation für die Evangelisierung der Völker und die Deutsche Bischofskonferenz kirchliche Anerkennung gefunden. Bei dem Verein handelt es sich um einen privaten kanonischen Verein im Sinne des cc. 298ff. CIC.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**Missionswissenschaftliches Institut Missio e.V.**

Er hat seinen Sitz in Aachen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

### **§ 2**

#### **Aufgabe des Vereins**

Der Verein hat ausschließlich die Aufgabe, Wissenschaft, Forschung und Lehre in der katholischen Missionsarbeit zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch Forschungs- und Vermittlungsarbeit wie in der Präambel zu dieser Satzung ausgeführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, die zugleich sämtlich wissenschaftlicher Natur sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zuschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf niemand durch außergewöhnlich hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der wissenschaftliche Beirat.

### **§ 5 Mitglieder**

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind für die Zeit ihrer entsprechenden Tätigkeit
  - a) der Präsident von missio-Aachen,
  - b) seine Stellvertreter,
  - c) die Diözesandirektoren im Bereich der örtlichen Zuständigkeit von missio-Aachen,
  - d) der Direktor des wissenschaftlichen Instituts.

2. Weitere Mitglieder des Vereins können werden:  
bis zu 5 weitere Personen, für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

## **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. 2 und 3 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Ausscheiden aus der Tätigkeit, die Grund für die Zugehörigkeit für den Verein war (§ 5 Abs. 1),
- b) mit Ablauf der Berufungsdauer (§ 5 Abs. 2 und 3),
- c) mit einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds an den Vorstand,
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst sein muss,
- e) durch den Tod.

## **§ 8 Beiträge und Förderer**

1. Der Verein erhebt keine Beiträge von den Mitgliedern.
2. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins werden Förderer geworben.

## § 9

### **Sitzungen der Mitgliederversammlung; schriftliches Verfahren**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein Beauftragter der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz ist zu den Sitzungen einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins unter Vorschlag der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht einbezogen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied, und zwar mit schriftlicher Vollmacht, vertreten werden.
5. Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, können die anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder sofort eine neue Sitzung einstimmig einberufen.  
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, falls in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
6. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Soweit kein Mitglied widerspricht, können Entscheidungen der Mitgliederversammlung, wenn es der Vorstand aus dringenden Gründen für erforderlich hält, auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Das schriftliche Verfahren bedarf zur Gültigkeit einer Beteiligung von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 6 und 7,
- b) die Wahl des zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemäß § 11,
- c) die Beratung des Vorstandes bei der Berufung bzw. Abberufung des Direktors des wissenschaftlichen Instituts und bei der Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gemäß §§ 13 und 14,
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gemäß § 15,
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans,
- f) die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, über die Aufnahme eines Darlehens sowie über Investitionen und Sonderausgaben, die den Betrag von € 50.000,00 überschreiten,
- g) die Wahl des Prüfers,
- h) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Tätigkeit des wissenschaftlichen Instituts.

## **§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Direktor des wissenschaftlichen Instituts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.  
  
Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter, jeder von ihnen allein, ist Vertreter des Vereins im Sinne des BGB § 26.
2. Vorsitzender ist der Präsident von missio-Aachen, erster Stellvertreter ist dessen Stellvertreter. Ein zweiter Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Der Vorstandsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Vereins.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Vorschlag der Tagesordnung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) der Vorschlag für die Aufnahme neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder,
- e) die Vergabe der Mittel für wissenschaftliche Projekte,
- f) die Berufung bzw. Abberufung des Direktors des wissenschaftlichen Instituts und die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Beratung in der Mitgliederversammlung, die Berufung bzw. Abberufung des Direktors jedoch nur im Einvernehmen mit der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz,
- g) die Erstellung des Haushaltsplans,
- h) die Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
- i) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 13 Direktor MWI**

1. Das MWI wird von einem Direktor geführt, der eine entsprechende theologische Qualifikation aufweisen muss.
2. Der Direktor wird nach Beratung in der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorstand berufen bzw. abberufen.

## **§ 14 Kirchliche Grundordnung**

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 15 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Vorstand beruft nach Konsultation der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat, der die Aufgabe hat, die Tätigkeit des missio e.V. und MWI e.V., insbesondere durch Beratung der Vereinsorgane zu fördern.
2. Der Beirat umfasst bis zu 9 Fachtheologen oder Wissenschaftler anderer Disziplinen. Er kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zu 5 zusätzlichen, aus den Ortskirchen der Partnerländer auch korrespondierenden, Mitgliedern kooptieren.
3. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Er tagt nach Möglichkeit einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende des MWI's.
4. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen Vereinsvermögen und alle sonstigen Werte, auch etwaige Verwaltungsrechte, an den missio e.V., welches die Verwertung nach dem ausschließlichen Satzungszweck vorzunehmen hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.1997 und Ergänzung der Präambel am 11.05.1998.

Beschluss der Mitgliederversammlung (Änderungen) am 07.11.2012

Mit Genehmigung der DBK vom 22.04.2013